

Satzung

Gemeinschaft zur Erhaltung von Kulturgut in Tornesch von 1985 e.V.

§ 1

Name und Sitz

Die Gemeinschaft führt den Namen:

Gemeinschaft zur Erhaltung von Kulturgut in Tornesch von 1985 e. V.

mit dem Sitz in Tornesch.

Sie wird im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Elmshorn eingetragen.

§ 2

Gründungsanlass und Zweck

Die Feiern im Jahr 1985

„700 Jahre Esingen, Gemeinde Tornesch“

haben mit ihren heimatkundlichen Ausstellungen im Februar und im Mai gezeigt, dass umfangreiches Kulturgut aus alter Zeit über die Ortsgeschichte vorliegt.

Die Ausstellungen haben in der Bevölkerung auch überörtlich eine ungewöhnliche Resonanz gefunden.

Die Gemeinschaft hat sich zum Ziel gesetzt, das Kulturgut zu bergen, zu sichern und zu erhalten.

Auf Gemeindeebene sieht die Gemeinschaft unter anderem ihre besondere Aufgabe in der Mithilfe bei der Auswahl und Erhaltung geschichtsträchtiger, erhaltenswerter Objekte.

Eine heimatkundliche Sammlung und die Errichtung einer Kulturstätte werden vorrangig, uneigennützig und überwiegend durch Eigenleistungen angestrebt.

Überliefertes Brauch- und Volkstum in besonderer Hinwendung zur Eigenart Schleswig-Holsteins sollen gepflegt werden. Hierzu gehören auch die Förderung des Heimatgedankens und die Hege und Pflege der niederdeutschen Sprache.

Die Gemeinschaft setzt sich für den nachhaltigen Schutz von Natur und Umwelt ein, ferner gehört die Förderung der Denkmalpflege zu ihren Aufgaben und Zielen.

Vorlesungen, Vorträge und Ausfahrten heimatkundlicher Art, die diesem Zweck förderlich sind, sollen durchgeführt werden.

Die Gemeinschaft bekennt sich ausdrücklich zu den satzungsgemäßen Zielen und Aufgaben des Schleswig-Holsteinischen Heimatbundes e.V.. Eine Zusammenarbeit mit Vereinen und Interessengruppen, welche die gleiche oder eine ähnliche Zielsetzung haben, wird angestrebt.

Die Gemeinschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung von 1977, § 51 ff. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder können bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen stellen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

Der Gemeinschaft können ordentliche und fördernde Mitglieder angehören.

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits Mitglied der Gemeinschaft sind, ferner alle Personen, die in der Folgezeit als Mitglieder aufgenommen werden.

Auch Minderjährige können Mitglieder sein.

Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen oder juristische Personen, welche die Ziele der Gemeinschaft direkt oder indirekt unterstützen.

Der fördernde Mitgliedsbeitrag muss höher sein als der ordentliche Mitgliedsbeitrag.

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Förderung der Gemeinschaftsziele besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung trifft.

§ 5 Aufnahme

Wer Gemeinschaftsmitglied werden will, muss einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand stellen, mit Angabe, ob er ordentliches oder förderndes Mitglied werden möchte.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung in allen ihren Bestandteilen an.

§ 6 Beiträge

Die ordentlichen und fördernden Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Das Kalenderjahr gilt als Beitragsjahr. Die Höhe des Beitrages der ordentlichen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Beitrag ist eine Bringeschuld und ist bis zum 31. März des Beitragsjahres zu entrichten.

Solange der fällige Beitrag nicht fristgerecht gezahlt ist, ruhen sämtliche Mitgliederrechte.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Gemeinschaft.

Die Mitgliedschaft kann bis zum 30. November auf das Ende des Geschäftsjahres schriftlich beim 1. Vorsitzenden gekündigt werden.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden,

- a) wenn es mit den fälligen Beiträgen trotz zweier schriftlicher Mahnungen länger als 6 Monate im Rückstand ist. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von seiner Beitragsschuld gegenüber der Gemeinschaft.
- b) wenn es sich Verstöße gegen den Zweck zuschulden kommen lässt oder dem Ansehen schadet. Vor dem Ausschluss muss ihm Gelegenheit zur Anhörung vor dem Vorstand gegeben werden. Der Betroffene kann einen Monat nach Zustellung des schriftlichen Beschlusses Beschwerde einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 8 Organe der Gemeinschaft

Die Organe sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr beruft der Vorstand im Sinne des § 26 BGB eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, die grundsätzlich im Februar oder März eines Kalenderjahres stattfinden soll.

Ihre Aufgaben sind:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes.
3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
4. Entlastung des Vorstandes.,
5. Wahl der Vorstandsmitglieder.
6. Wahl der Kassenprüfer.
7. Festsetzung der Jahresbeiträge und andere Leistungen für die ordentlichen Mitglieder.
8. Beschlussfassung über Anträge.
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung der Gemeinschaft.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn

- entweder mindestens 20 Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen oder
- der Vorstand dies beschließt.

Sowohl die ordentliche als auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind unter Vorlage der Tagesordnung in schriftlicher Form oder durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse spätestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin einzuberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das von ihm, dem 1. Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und einem weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglied zu unterschreiben ist.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens zum 31. Dezember des Vorjahres schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 10 Stimmrecht

Jedes auf einer Mitgliederversammlung anwesende Mitglied ab 16 Jahre ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit Satzung und Gesetz nichts anderes vorsehen. Satzungsänderungen müssen mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

Abgestimmt wird durch Handzeichen.
Abstimmungen sind geheim, wenn ein Mitglied dies verlangt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Wahl der Kassenprüfer

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf jeweils 2 Jahre. Die Kassenprüfer werden wechselseitig gewählt, so dass jedes Jahr ein Kassenprüfer neu gewählt wird.

Wiederwahl ist zulässig.

Wählbar sind nur volljährige ordentliche Mitglieder.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem 3. Vorsitzenden
dem 1. Kassenwart
dem 2. Kassenwart
dem 1. Schriftführer
dem 2. Schriftführer
den Obleuten der Arbeitskreise.

Bei Bedarf können weitere Mitglieder als Beisitzer in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorsitzender und weitere 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der 1. Vorsitzende hat den Vorstand einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes es verlangt. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des BGB, § 26, sind die drei Vorsitzenden.

Jeder Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Der 2. bzw. 3. Vorsitzende sollen erst bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden.

§ 13 Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Wählbar sind nur volljährige, ordentliche Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

1. Vorsitzender, 1. Schriftführer und 1. Kassenwart sollen möglichst nicht im gleichen Jahr zur Wahl stehen. Bei Bedarf ist deshalb auf Antrag auch eine kürzere Wahlperiode als 3 Jahre möglich.

§ 14 Pflichten des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Geschäftsordnung.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand einen Vertreter bis zur Neuwahl, die spätestens anlässlich der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen hat.

§ 14a

Der 1. Kassenwart hat rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den gewählten Kassenprüfern anhand aller Belege eine Prüfung der Jahresabrechnung zu ermöglichen.

§ 15 Auflösung der Gemeinschaft

Ein Auflösungsbeschluss wird erst wirksam, wenn er in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst ist.

Die zweite Versammlung darf frühestens einen Monat und muss spätestens 3 Monate nach der ersten stattfinden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeinschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gemeinschaft an die Stadt Tornesch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Heimatkunde zu verwenden hat.

§ 16
Sonstige Bestimmungen

Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des BGB.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 24. April 1986 / 24. Februar 2005 beschlossen worden.